

05.05.2023

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 10.05.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu Drucksache 20/677

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 – Landesorganbesetzungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes.“

II. Artikel 2 – Änderung des Sparkassengesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 9 behält seine bisherige Überschrift.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

„(1) Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. Soweit ein Zweckverband Träger ist, werden die in Satz 1 genannten Mitglieder aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes gewählt. **Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen**

und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen. Für die Wählbarkeit nach Satz 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom **Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)**, mit Ausnahme der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 erster Halbsatz GKWG. Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglied der Vertretung des Trägers sind, scheidern aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren. Soweit ein Zweckverband Träger ist, gilt Satz **6** entsprechend für Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung oder den Vertretungen der zu dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören. **Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte des Trägers bzw. der Verbandsmitglieder ist abweichend der Dienstsitz für die Wählbarkeit maßgeblich.** Verwaltungsratsmitglieder, die sowohl Mitglied der Verbandsversammlung als auch Mitglied der Vertretung einer zum Zweckverband gehörenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, scheidern nur dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Vertretung verlieren.“

3. § 15 Absatz 2 behält seine bisherige Fassung.

Begründung

I. Landesorganbesetzungsgesetz

Der Berichtszeitraum wird auf zwei Jahre verkürzt, um die parlamentarische Kontrolle der Maßgaben dieses Gesetzes zu erhöhen.

II. Sparkassengesetz

Zu 1.:

Folgeänderung zu 2.

Zu 2.:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zur besonderen theoretischen und praktischen Sachkunde eines Drittels der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates entfallen. Die bisher vorgeschriebenen Regelungen zur Sachkunde der weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden als ausreichend betrachtet. Zudem bestehen rechtliche Bedenken gegen die Einführung einer besonderen Sachkunde (vgl. u.a. Umdruck 20/1248). Entsprechend entfällt auch die damit zusammenhängende Verordnungsermächtigung. Die Vorgaben zur paritätischen Besetzung bleiben erhalten.

Die Einführung des neuen Satzes 8 stellt sicher, dass auch Hauptverwaltungsbeamtinnen und – beamte (Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister), die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Träger bzw. der Zweckverbandsmitglieder haben, für den Verwaltungsrat wählbar sind.

Zu 3.:

Die bisherige Regelung zur Besetzung der Prüfungsausschüsse wird – auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Änderung des Gesetzentwurfes unter 2. – als ausreichend betrachtet.

gez.

Beate Raudies